



**Bauleitplanung der Stadt Laubach, Ot. Gonterskirchen  
Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB „Friedberger Straße“**

- ◆ **hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der Entwurfsoffenlage gem. § 13 (2) 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach hat in ihrer Sitzung am 07.07.2022 die Einbeziehung der Flurstücke 34 und 38 (teilw.) im Stadtteil Gonterskirchen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mittels einer Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB beschlossen (Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB).

**Die Beschlussfassung zur Aufstellung der o.g. Ergänzungssatzung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

Der vorläufige räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst mit einer Gesamtfläche rd. 1.074 m<sup>2</sup> am südlichen Ortsausgang von Gonterskirchen die Flurstücke 34 und 38 (teilweise) in der Flur 4 der Gemarkung Gonterskirchen.

Mit der Einbeziehung der vorgenannten Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mittels der Ergänzungssatzung wird die planungsrechtliche Grundlage für die ergänzende Errichtung eines Einfamilienhauses geschaffen.

Das Plangebiet ist verkehrlich sowie infrastrukturell (Ver- und Entsorgung) erschlossen und durch die benachbarte Bebauung geprägt.

Lage und vorläufige Abgrenzung des Plangebietes sind den beigefügten Übersichtskarten zu entnehmen.

Bei der Aufstellung der Satzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB sind die Bestimmungen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Nr. 2 und 3 BauGB entsprechend anzuwenden („vereinfachtes Verfahren“).

Nach § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen. Die Bestimmungen des §§ 1a und 9 (1a) BauGB (u.a. Bewertung der Eingriffswirkungen und Ausgleich) sind zu beachten und werden im Rahmen des beigefügten Umweltfachbeitrages behandelt.

Zur Gewährleistung einer hinreichenden Beteiligung der Öffentlichkeit wird diese in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes nach § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB durchgeführt. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Friedberger Straße“ mit Begründung und Umweltfachbeitrag sind während des Zeitraumes der Offenlegung

**von Mo., 29.01. bis Fr., 01.03.2024 (einschl.)**

im Internet unter dem Link

<https://bauleitplanung.hessen.de/>

sowie

[www.laubach-online.de/wirtschaft-stadtplanung/stadtentwicklung-und-bauen/bauleitplanung](http://www.laubach-online.de/wirtschaft-stadtplanung/stadtentwicklung-und-bauen/bauleitplanung)

einsehbar. Unter diesem Link ist auch diese Bekanntmachung einsehbar.

Darüber hinaus können die Unterlagen zum einen auch unter [www.seifert-plan.com](http://www.seifert-plan.com) eingesehen und abgerufen werden, zum anderen erfolgt als zusätzliches Informationsangebot gem. 3 (2) BauGB eine öffentliche Auslegung der o.g. Planunterlagen im o.g. Veröffentlichungszeitraum

**im Rathaus der Stadt Laubach, Friedrichstraße 11, 35321 Laubach,  
FB Bauen, Zimmer 210**

während der allgemeinen Dienststunden (Mo./ Di. von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr, Do. von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr, Fr. von 8:00 bis 12:00 Uhr).

Während des o.g. Zeitraumes hat jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Ergänzungssatzung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung von Anregungen und Hinweisen.

Während des Veröffentlichungszeitraums können Stellungnahmen per Email an [matthias.rueck@seifert-plan.com](mailto:matthias.rueck@seifert-plan.com) oder auf postalischem Weg abgegeben oder bei der Stadtverwaltung zu Protokoll gegeben werden.

Nach § 3 (2) Satz 2 i.V.m. § 4a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass vorgelegte Stellungnahmen zum Vollzug der Abwägung nach § 1 (7) BauGB in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

Die Daten stellungnehmender Bürger werden dauerhaft gespeichert.

Die Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Beteiligungsschritte wurde gemäß § 4b BauGB (Einschaltung eines Dritten) der Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert, in 35440 Linden übertragen.

Laubach, 24.01.2024

Der Magistrat der Stadt Laubach  
gez. Meyer  
(Bürgermeister)

Übersichtskarten:

- Lage und Abgrenzung des Plangebietes

